

Kostwein Holding GmbH

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

MMag. Stéphane Binder

4. Stock, Zimmer Nr.411

T +43 463 537-4714

Stephane.Binder@klagenfurt.at

Mag.Zl. BG-300/148/20

26.04.2021

KUNDMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

I. Ansuchen

Die „Kostwein Holding GmbH“ hat um Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für eine Betriebsanlagenänderung im Standort Berthold-Schwarz-Str. 51, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grdst. Nr.: 116/12, KG Ehrental angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand ist das Erteilen einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung für einen Mitarbeiterparkplatz mit 176 Stellplätzen samt Lärmschutzwalles

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 333, 356 Abs. 1, 356 b Abs. 1 Z. 6 und 356 e GewO 1994 idgF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung statt.

Termin: Mittwoch, 12.05.2021, 09.00 Uhr

Ort: Berthold-Schwarz-Straße 51, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Gemäß § 42 AVG 1991 idgF hat die rechtzeitige Verständigung bzw. Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde und in den benachbarten Häusern zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee – Abt. Baurecht und Gewerbeamt – oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so kann sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch



spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache bei der Behörde, die die mündliche Verhandlung anberaumt hat, Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung vorbringen. Dieserart erhobene Einwendungen sind von der Behörde oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht und Gewerberecht, Paulitschgasse 13, Zimmer Nr. 402, während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) zur Einsicht der Parteien und Beteiligten aufgelegt.

Anmerkung COVID-19:

Aufgrund des für das Amtsgebäude Paulitschgasse 13 eingeschränkten Zuganges, wird folgendes er-
sucht:

Für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und/oder eine Akteneinsicht ergeht das
Ersuchen, sich per Mail bzw. telefonisch anzumelden.

Bitte beachten sie, dass der Zutritt zum Amtsgebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. T 0463
537 4714, E-Mail: stephane.binder@klagenfurt.at

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der
Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee **bis zum 12.05.2021**

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Der Sachbearbeiter
MMag. Stéphane Binder